

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Oktober 2014 auf den 01. Januar 2015 für die familienergänzende Betreuung und ab Schuljahr 2015/2016 für die schulergänzende Betreuung in Kraft gesetzt, revidiert mit Beschluss des Gemeinderats vom 10. Mai 2021, Änderungen in Kraft gesetzt auf den 1. August 2021 und ab Schuljahr 2021/2022.

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 04.04.2014 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der BVO schliesst die Gemeinde mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab, die geeignet sind, den Versorgungsauftrag gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. gemäss § 27 des Volksschulgesetzes sicherzustellen. Leistungsvereinbarungen

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Oberengstringen.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien;
- wirtschaftliche Betriebsführung;
- deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache)
- politisch/konfessionelle Neutralität
- offen für alle Oberengstringer Familien.

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung wird geregelt, Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 5 und 8).

Art. 3

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von individuellen Gemeindebeiträgen anerkennen.

Anerkennung von
Betreuungsver-
trägen

Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

Der maximal rabattberechtigte Betreuungstarif beträgt für Betreuungsverträge gemäss Abs. 1 :

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 120.-
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen: Fr. 80.-
- stundenweise Betreuung: Fr. 12.-

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 90.-
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen: Fr. 70.-
- Mittagsbetreuung: Fr. 30.-
- stundenweise Betreuung: Fr. 12.-

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Tagesfamilien

Art. 5

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Sozialvorstandes.

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall entscheidet der Sozialdienst. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 3 erfolgt durch den Sozialdienst.

Verfahren für
Leistungsverein-
barungen und An-
erkennung von
Betreuungsver-
trägen

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen bei der Sozialbehörde angefochten werden.

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

B. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 6

Gestützt auf Art. 7 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern die folgenden Rabatte auf beitragsberechtigten Betreuungstarifen:

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse (Anzahl Personen pro Haushalt)				
	2	3	4	5	6
	Reduktion der Ansätze				
-45000	65%	70%	75%	80%	80%
45001-50000	60%	65%	70%	75%	80%
50001-55000	55%	60%	65%	70%	75%
55001-60000	50%	55%	60%	65%	70%
60001-65000	45%	50%	55%	60%	65%
65001-70000	40%	45%	50%	55%	60%
70001-75000	35%	40%	45%	50%	55%
75001-80000	30%	35%	40%	45%	50%
80001-85000	25%	30%	35%	40%	45%
85001-90000	20%	25%	30%	35%	40%
90001-95000	15%	20%	25%	30%	35%
95001-100000	10%	15%	20%	25%	30%
100001-105000	5%	10%	15%	20%	25%
105001-110000	0%	5%	10%	15%	20%
110001-115000	0%	0%	5%	10%	15%
115001-120000	0%	0%	0%	5%	10%
120001-125000	0%	0%	0%	0%	5%
125001	0%	0%	0%	0%	0%

Art. 7

Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen und ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, reichen bei der beauftragten Betreuungseinrichtung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 9 ff. BVO ein. Die Betreuungseinrichtung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen beim Ressortvorstand Soziales angefochten werden.

Verfahren in Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt über die Betreuungseinrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung

gen nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 8

Eltern, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall von der Gemeinde anerkannt wurde (Art. 5) und die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei dem Sozialdienst einen Antrag inkl. der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 9 ff. BVO ein. Der Sozialdienst prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen bei der Sozialbehörde angefochten werden.

Verfahren für Eltern mit anerkannten Betreuungsverträgen

Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, werden die Gemeindebeiträge gegen Vorweisung der Rechnung und nach Prüfung durch den Sozialdienst von der Kasse ausbezahlt.

Art. 9

Gestützt auf Art. 8 BVO werden den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 6, die folgenden Mindestbeträge pro Tag und Kind verrechnet:

Mindestbeiträge

- Für Ganztagesplätze: Fr. 36.-
- Für Halbtagesplätze: Fr. 27.-
- Für Mittagstischplätze: Fr. 14.-
- Bei Tagesfamilien mindestens Fr. 11.- pro Tag und Kind

Art. 10

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 BVO.

Antragsunterlagen

Die Gemeinde kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Änderungen der massgeblichen persönlichen und finanziellen Verhältnisse gemäss Art. 12 Abs. 2 BVO sind innert 30 Tagen dem Sozialdienst zu melden.

Art. 11

Diese mit Beschluss des Gemeinderats vom 10. Mai 2021 revidierten Ausführungsbestimmungen treten für die familienergänzende Betreuung per 01. August 2021 und für die schulergänzende Betreuung per Schuljahr 2021/2022 in Kraft.

Inkrafttreten